

Patentierung von Grundbuchgeometern = Géomètres du registre foncier diplômés

Autor(en): [s.n.]

Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Vermessungswesen und Kulturtechnik = Revue technique suisse des mensurations et améliorations foncières**

Band (Jahr): **34 (1936)**

Heft 11

PDF erstellt am: **05.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

-netzen vermittelt geographischer Ortsbestimmungen stellt er die mit den heutigen Instrumenten erreichbare Raschheit der Durchführung terrestrischer Triangulationen gegenüber. Auf eine Anfrage von *Zurbuchen* gibt der Referent der Bestimmung der Einpaßpunkte für die Luftphotogrammetrie durch Schnelltriangulation derjenigen durch terrestrisch-photogrammetrische Bestimmung den Vorzug. *Prof. v. Gruber* verweist auf gute Erfahrungen, die nach Spender in Dänemark mit der terrestrischen Photogrammetrie für die Paßpunktbestimmung gemacht wurden. *Ing. Lang* zeigt am Beispiel eines schweizerischen Triangulationspunktes, daß trotz unbefriedigender absoluter Lagegenauigkeit eine Triangulation dank guter relativer Genauigkeit (gegenseitige Lagegenauigkeit benachbarter Punkte) allen praktischen Bedürfnissen genügen kann. Auch *Dr. Aschenbrenner* findet, man könne mit den heutigen Methoden gut eine Vermessung guter relativer Genauigkeit vornehmen und erst nachher, wenn Zeit und Gelegenheit ist, die Triangulation I. Ordnung, die dann nur noch das endgültige Koordinatennetz in die erstellten Karten und Pläne bringe, ausführen. *Prof. Baeschlin* verteidigt dem gegenüber die klassische Auffassung der Arbeit vom Großen ins Kleine. Selbst in ebenen, bewaldeten, also für terrestrische Triangulation ungünstigen Gebieten haben die Engländer bewiesen, daß man mit Traverspolygonierung auch ohne Aero triangulation gut und rasch durchkommt.

Mit dem Dank an alle Beteiligten kann der Präsident um 18 Uhr 10 die außerordentlich anregend verlaufene Diskussion und damit die IX. Hauptversammlung schließen.

Der Sekretär der S G. P.: *Zurbuchen*.

Patentierung von Grundbuchgeometern. Géomètres du Registre foncier diplômés.

Auf Grund der mit Erfolg bestandenen Prüfungen ist den nachgenannten Herren das Patent als Grundbuchgeometer erteilt worden:

Ensuite d'examens subis avec succès, ont obtenu le diplôme fédéral de géomètre du registre foncier:

Bachmann, Karl, de Tägerwilen et Dingenhart-
Matzingen (Thurgovie)
Bernardoni, Ettore, da Sorengo (Ticino),
Braschler, Hans, von Volketswil (Zürich),
Cavadini, Innocente, da Balerna (Ticino),
de Courten, Louis, de Sion,
Dumas, Jean Daniel François, de Bussigny (Vaud),
Capany, Arnold, d'Echarlens (Fribourg),
Goßweiler, Hans, von Dübendorf (Zürich),
Häfeli, Hans, von Schmiedrued (Aargau),
Hoßli, Fridolin Peter, von Oerlikon (Zürich),
Schibli, Engelbert, von Neuenhof (Aargau),
Schommer, Robert François, von Frauenfeld,
Strüby, Robert Karl Anton, von Solothurn,
Wohler, Raoul Alfred, von Wohlen (Aargau).

Bern, den 2. November 1936.

Berne, le 2 novembre 1936.

*Eidg. Justiz- und Polizeidepartement.
Département fédéral de justice et police.*